

Haarspuren

len, die Hinweise zur Ermittlung und zum Tatgeschehen erlauben (z. B. Geschlechtsdiagnose, Blutgruppeneigenschaften, charakteristische Verschmutzungen, mechanische oder thermische Einwirkungen). In der mikroskopischen Untersuchung ist festzustellen, ob ein vorliegendes H. ausgefallen oder aus- bzw. abgerissen ist. Die Haarspitze kann gerade oder schräg abgeschnitten, abgerissen sein oder weist Merkmale eines Messerformschnitts auf. Der Querschnitt läßt gewöhnlich drei Schichten erkennen. Außen befindet sich die gegen Witterungseinflüsse und Chemikalien relativ widerstandsfähige Kutikula, die die Rindenschicht umschließt. Zentral ist der Markstrang vorzufinden, der jedoch bei einem Teil der Menschen- und Tierhaare fehlt. Form und Aufbau von Kutikula und Markstrang erlauben die Differenzierung in Menschen- und Tierhaare. Der aus lufthaltigen unverhornten Markzellen bestehende ein- oder mehrreihige zentrale Markstrang (auch Markzylinder, Markkanal-Substantia medullaris) enthält Keratin und teilweise Pigmentkörnchen. Er kann verschiedenartig (durchgehend, unterbrochen oder inselförmig) ausgebildet sein und nimmt bei menschlichen Kopfharen weniger als ein Drittel, bei Tierhaaren bis elf Zwölftel der Gesamthaardicke ein. -> *Tierspuren* [F 46, F 57, F 58, 59, 60]

Haarspuren ~~Haare~~

Hackspuren -> Werkzeugspuren

Haderup System—* Zahnbezeichnung

Haftantrag: Antrag des Staatsanwalts an das Gericht auf Erlaß eines richterlichen -> *Haftbefehls* (§ 124 StPO).

Haftbefehl: schriftliche richterliche Anordnung zur Verhaftung eines Beschuldigten oder Angeklagten, in der dessen Personalien aufzuführen und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. Der H. ist Beschuldigten oder Angeklagten bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterschriftlich zu bestätigen (§ 124 StPO).

Haftbeschwerde: Rechtsmittel des Verhafteten gegen den erlassenen Haftbefehl. H. können weiter einlegen: sein Verteidiger; der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Beschuldigten oder Angeklagten sowie in Strafverfahren gegen Jugendliche die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten bzw. der durch das Gericht bestellte Beistand.

Bei der Verkündung des Haftbefehls hat eine Belehrung über das Beschwerderecht zu erfolgen.

Haftentlassung: vom Staatsanwalt bzw. Richter bei Aufhebung des -> *Haftbefehls* gesondert anzuordnende Entlassung des -> *Beschuldigten* bzw. -> *Angeklagten* aus der -* *Untersuchungshaft*.

Haftgründe: neben dem Vorliegen dringender Verdachtsgründe wesentlichste inhaltliche Voraussetzung für die Anordnung von -> *Untersuchungshaft* H. sind: Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr oder Wiederholungsgefahr, oder wenn Verbrechen oder schwere fahrlässige Vergehen oder mit Haftstrafe bedrohte Straftaten oder mit Militärarrest bedrohte Militärstraftaten den Verfahrensgegenstand bilden (§ 122 StPO).

Haftprüfung: Verpflichtung des